Statuten

der AEM Schweiz – Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Missionen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen AEM Schweiz - Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Missionen (im folgenden AEM genannt) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck und Ziele

2.1. Die AEM ist ein Dachverband evangelischer Missionswerke und theologischer Ausbildungsstätten mit dem Ziel, die Verkündigung und Ausbreitung des Evangeliums in Wort und Tat zu fördern.

Diesem Vereinszweck dienen insbesondere:

a) Die Förderung der Vernetzung, des Austauschs und der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung.
b) Die Erbringung von Dienstleistungen zur Förderung der Effizienz, Effektivität und Qualität der Arbeit der Mitglieder.
c) Die Vertretung der Mitglieder und deren Interessen in nationalen und internationalen Arbeitsgruppen, Netzwerken und Gremien.
d) Die Förderung des Missionsinteresses.
e) Die Förderung von Aus- und Weiterbildung.

2.2. Die AEM orientiert sich an der Glaubensbasis der Europäischen Evangelischen Allianz und der Lausanner Verpflichtung.

2.3. Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglied des Vereins können Organisationen, Gemeinden und Einzelpersonen werden, die seit mindestens zwei Jahren evangelische Mission in Wort und Tat betreiben und/oder Mitarbeiter dafür ausbilden.

Weitere Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:

a) ein Geschäfts- oder Wohnsitz in der Schweiz
b) schriftliche Zustimmung zu Zweck und Glaubensbasis des Vereins
c) schriftliche Zustimmung zur Charta Grenzverletzungen

Der Vorstand hat die Kompetenz, nach entsprechender Prüfung, Ausnahmen zu gewähren.

AEM Schweiz – Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Missionen,
Josefstrasse 32, 8005 Zürich, +41 43 344 72 08,
sekretariat@aem.ch, www.aem.ch

3.2. Es gibt drei Mitgliedschaftskategorien:

a) Kollektivmitglieder
b) Einzelmitglieder
c) Gäste

3.3. Die Aufnahme von neuen Kollektivmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme von Einzelmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

3.4. Der Vorstand kann befreundeten Organisationen oder Werken einen Gäste-Status gewähren. Definition, Ziel und Teilnahmebedingungen bestimmt der Vorstand.

3.5. Der Austritt eines Mitgliedes kann auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist (ZGB Art. 70) durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

3.6. Auf Antrag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, welche dem Vereinszweck zuwiderhandeln, die Aufnahmeanforderungen nicht mehr erfüllen und/oder den Jahresbeitrag nicht bezahlen, ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

a) Mitgliederversammlung
b) Vorstand
c) Kontrollstelle

Über die Sitzungen der Organe wird Protokoll geführt.

4.1. **Mitgliederversammlung**

4.1.1. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vorher schriftlich mit Angaben der Traktanden.

4.1.2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

4.1.3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Erlass, Änderung oder Ergänzung der Statuten
b) Wahl des Vorstandes und seines Präsidenten
c) Wahl der Kontrollstelle
d) Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands
e) Abnahme der Mitgliedergebühren-Ordnung
f) Aufnahme und Ausschluss von Kollektivmitgliedern
g) Erwerb und Verkauf von Liegenschaften

h) Beschlussfassung über Anträge, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden
i) Auflösung des Vereins AEM

4.1.4. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kollektivmitglieder bezeichnen ihre/n Delegierten für die Stimmabgabe.

Ein qualifiziertes Mehr der abgegeben Stimmen (2/3 der Stimmen) ist für folgende Entscheide erforderlich:
a) Statutenänderungen
b) Auflösung des Vereins

4.1.5. Die Stimmenzahl der Mitglieder sind gemäss dem aktuellen Mitgliederbeitrag in Rahmen der Mitgliedergebühren-Ordnung festgelegt.

4.1.6. Der Vorstand kann anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der stimmberechtigten Personen eine virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln oder eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg einberufen.

4.2. **Vorstand**

4.2.1. Die Mitglieder des Vorstands werden für vier Jahre gewählt und der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich, ausser dem Präsidium, selbst. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

4.2.2. Aufgaben des Vorstandes:
a) Die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten oder an die Geschäftsstelle delegiert sind.
b) Die strategische Leitung der gesamten Tätigkeit der AEM.
c) Den Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung.
d) Die Aufnahme und den Ausschluss von Einzelmitgliedern und Gästen.
e) Die Vorbereitung der Anträge an die Vereinsversammlung.
f) Die Anstellung und Entlassung von MitarbeiterInnen und die Festlegung von deren Anstellungsbedingungen.
g) Den Abschluss und die Auflösung von Mietverträgen.
h) Die Errichtung oder Beteiligung an einer separaten Gesellschaft.
i) Der Erlass, die Änderung oder die Ergänzung der Geschäftsordnung.

4.2.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

4.2.4. Abstimmungen erfolgen offen und mit einfachem Mehr. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

AEM Schweiz – Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Missionen,
Josefstrasse 32, 8005 Zürich, +41 43 344 72 08,
sekretariat@aem.ch, www.aem.ch

4.3. **Kontrollstelle**

4.3.1. Die Kontrollstelle besteht aus 1-2 dem Verein nicht angehörenden natürlichen Personen oder aus einer anerkannten Revisionsgesellschaft.

4.3.2. Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt.

4.3.3. Die Kontrollstelle prüft die vom Vorstand vorgelegte Jahresrechnung der AEM und erstattet zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

5. Finanzen

5.1. Die Einnahmen der AEM setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:
a) den jährlichen Mitgliederbeiträgen
b) den freiwilligen Zuwendungen und Legaten
c) den Vermögenserträgen
d) dem Ertrag aus Kursen

5.2. Die Finanzmittel der AEM dienen ausnahmslos der Erfüllung des Vereinszweckes.

5.3. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins AEM haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5.4. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung sowie der Bilanz per 31. Dezember.

5.5. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

6. Verschiedenes

6.1. Beschliesst die Mitgliederversammlung die Auflösung der AEM, so wird die Liquidation vom Vorstand besorgt, sofern die Vereinsversammlung nicht eine besondere Kommission damit beauftragt.

6.2. Der Liquidationserlös wird während 5 Jahren bei der Schweizerischen Evangelischen Allianz (SEA) deponiert. Erfolgt während dieser Zeit kein Neustart der AEM, kommt der Liquidationserlös der SEA zu.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 18. März 2005 und treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 22.11.2023 sofort in Kraft.

Der Präsident:



Beat Leuthold

Vize-Präsident:



Beat Grimm

Zürich, 22. November 2023